

Aufgrund der §§ 84 - 88 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 533) hat der Magistrat der Stadt Idstein am 1. Juni 1993 nachstehende Ordnung beschlossen:

Ordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Idstein

§ 1

Allgemeines

Im Interesse eines guten Einvernehmens und einer Gleichbehandlung zwischen den deutschen und ausländischen Einwohnern bildet die Stadt Idstein einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Idstein lebenden ausländischen Einwohner.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere:

1. Die Interessen der ausländischen Einwohner gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat, den Ortsbeiräten und der Verwaltung zu vertreten und diese in allen Fragen, die die ausländischen Einwohner betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten.
2. Die Lebensverhältnisse der ausländischen Einwohner zu verbessern, ihnen das Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und die Verständigung zwischen den Einwohnern Idsteins unterschiedlicher Herkunft zu fördern.
3. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Einwohner zu fördern und durchzuführen.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat unterrichten den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, daß alle in der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Vorlagen - soweit sie Angelegenheiten der ausländischen Einwohner betreffen - an den Ausländerbeirat übersandt werden. Der Magistrat hat Vorlagen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, dem Ausländerbeirat rechtzeitig zu übersenden.

(2) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Er kann eigene Vorschläge einreichen und Stellungnahmen abgeben. Der Ausländerbeirat kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Stadtverwaltung, die die ausländischen Einwohner betreffen, an den Magistrat und die Stadtverwaltung herantragen. Der Magistrat und die Stadtverwaltung werden solche

Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über ihre Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten.

(3) In der Stadtverordnetenversammlung und im Magistrat kann, in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung ist der Ausländerbeirat, in der Regel vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, zu hören, sofern die Interessen der ausländischen Einwohner berührt sind. Ihr oder ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Der Ausländerbeirat kann einmal jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Einwohner der Stadt Idstein abgeben.

§ 4

Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates ist in der Hauptsatzung bestimmt.

§ 5

Einberufung

(1) Der Ausländerbeirat tritt binnen 6 Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden des Ausländerbeirates. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung eines Ausländerbeirates gelten § 56, Abs. 2 und § 57, Abs. 1, Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Der Ausländerbeirat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Magistrat unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.

(3) Der Ausländerbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat zum zweiten Mal zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind in der Regel öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden.

(2) Die Sitzungssprache ist deutsch. Die Mitglieder des Ausländerbeirates, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse den Verhandlungen nicht Folge leisten können, haben das Recht, sich auf eigene Kosten einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu bedienen.

(3) Über die wesentlichen Teile der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Teilnahme anderer Vertreterinnen oder anderer Vertreter

(1) Der Magistrat sowie die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Der Magistrat ist jederzeit zu den zur Verhandlung anstehenden Tagesordnungspunkten zu hören.

(3) Vertreterinnen oder Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 8

Vorstand

Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter.

§ 9

Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 10

Geschäftsführung und Kosten

(1) Für den Ausländerbeirat wird beim Magistrat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Der Magistrat bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Ausländerbeauftragten oder zum Ausländerbeauftragten. Dieser oder diesem obliegt die Geschäftsführung des Ausländerbeirates.

(3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten von der Stadt Idstein für die Teilnahme an Sitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und Sitzungsgelder sowie Erstattung ihrer nachzuweisenden Fahrtkosten nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Idstein in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Anwendung anderer Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Ordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Idstein vom 1. Oktober 1990 außer Kraft.

Idstein, den 4. Oktober 1993

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)